



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 29. MAI 2019

NR. 21

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

250

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgdorf

251

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990
(Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

257

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2004

257

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 72. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

258

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Aktenzeichen:

36.23.1.04/18 WP Uetze Nord WEA 33-34

Die Fa. Windpark Uetze Wilhelmshöhe-Ost GmbH & Co.KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen hat die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs VESTAS V126 – 3,45 MW mit einer Nabenhöhe von jeweils 117 m, Rotordurchmesser von 126 m mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 181,50 m über Grund im Außenbereich der Gemeinde Uetze, Gemarkung Uetze, Flur 36, Flurstücke 35 und 50 beantragt. Das Vorhaben soll voraussichtlich in 2020 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Vorgaben der §§ 15 ff. UVPG durchzuführen. Der Vorhabenstandort befindet sich in der Konzentrationszone für Windenergie Uetze-Nord, an dem derzeit insgesamt 18 WEA betrieben werden. Durch das beantragte Vorhaben wird erstmals die Mengenschwelle (≥ 20 Windenergieanlagen) der Anlage 1, Ziffer 1.6.1 des UVPG erreicht (§§ 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 UVPG).

Aus diesem Grunde ist gem. § 2 Abs. 1c) der 4. BImSchV das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß §§ 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover Nr. 21 vom 29.05.2019, im Internet unter www.Hannover.de/Bekanntmachungen und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal>).

Hinweise auf diese Bekanntmachung erscheinen am 29.05.2019 zudem in der Celleschen Zeitung und dem Anzeiger für Burgdorf und Uetze der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) und der Neuen Presse (NP).

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und eine allgemein verständliche Zusammenfassung (vgl. §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV) sowie vorliegende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Vorhaben liegen vom **05.06.2019 bis 04.07.2019 (einschließlich)** bei

- a) der Region Hannover, Team Immissionsschutz, Baringstraße 6, 2. OG, Raum 26 in 30159 Hannover in der Zeit von
Montag bis Donnerstag 07:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr
- b) der Gemeinde Uetze, Fachbereich Bürgerservice, Bauen u. Verkehr, Marktstr. 9, 31311 Uetze, Zimmer 224 in der Zeit von
Mo, Di, Do, Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag u. Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und Mittwoch nach Vereinbarung
- c) der Samtgemeinde Flotwedel, FB 2 – Bauen, Am Alten Bahnhof 3, Zimmer 31 in 29342 Wienhausen in der Zeit von
Montag bis Mittwoch, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von Interessierten eingesehen werden. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal>) einzusehen.

In der Zeit vom **05.07.2019 bis 05.08.2019 (einschließlich)** -Einwendungsfrist- können Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** oder elektronisch bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht wurden, gilt nur derjenige als Vertreter für die anderen Unterzeichner, der mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet wird. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben werden von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen (§§ 17-19 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

Mittwoch, den 16.10.2019, 09:00 Uhr

im Dienstgebäude der Region Hannover

Hildesheimer Str. 20, Raum 602, 30169 Hannover

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller/in oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung würde öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls -auf gleichem Weg- öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Scherf

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Burgdorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen Burgdorf, Dachtmissen, Heeßel, Hülptingsen, Otze, Ramlingen-Ehlershausen, Schillerslage und Weferlingsen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Burgdorf ist auch für die Ortschaft Sorgensen, die Ortsfeuerwehr Heeßel auch für die Ortschaft Beinhorn zuständig.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben der Stadt Burgdorf. Die Ortsfeuerwehr Burgdorf nimmt die Aufgaben eines Feuerwehrsicherpunktes, die Ortsfeuerwehren Otze und Ramlingen-Ehlershausen nehmen die Aufgaben eines Feuerwehstützpunktes wahr. Die Ortsfeuerwehren Dachtmissen, Heeßel, Hülptingsen, Schillerslage und Weferlingsen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.
- (3) Für spezielle Aufgaben können ortsfeuerwehrübergreifende (Fach-)Einheiten gebildet werden.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgdorf wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte/r der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wirkt bei der regelmäßigen Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Burgdorf (Produkt: 12600 – Brandschutz) mit; für die Ausgestaltung soll sie/er das Stadtkommando beteiligen (§ 5 Abs. 1 S. 1).
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Burgdorf erlassene „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die

stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Burgdorf erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte von ortsfeuerwehrübergreifenden (Fach-)Einheiten (§ 1 Abs. 3) bestellt die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte (§ 4 Abs. 1) nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen. Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist von der Ortsfeuerwehr über die beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Führungskräfte von überörtlichen Einheiten auf Stadtebene (§ 4 Abs. 2) nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen. Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen ortsfeuerwehrübergreifenden (Fach-)Einheit und die betroffene Führungskraft anzuhören.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Burgdorf, zur Leistung von Nachbarschaftshilfe und zur Mitwirkung bei den von der Stadt Burgdorf für den überörtlichen Einsatz für die Region Hannover zur Verfügung gestellten Einheiten,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten sowie technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

- d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - g) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes (stimmberechtigt) und
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten und der Zugführerin oder dem Zugführer des Historischen Löschzuges als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer (beratende Stimme).
- Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Abweichend hiervon wird die Zugführerin/der Zugführer des Historischen Löschzuges von den Angehörigen des Historischen Löschzuges gewählt; §§ 7 und 8 gelten entsprechend. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere beratende Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 2 Satz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Burgdorf zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes (stimmberechtigt),
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der (Atemschutz-)Gerätewartin oder dem (Atemschutz-)Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer (stimmberechtigt).
- Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen sollen als weitere bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer (beratende Stimme) für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladungen sind der Stadt Burgdorf - unter Mitteilung der Tagesordnung - zuzuleiten. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin bzw. Schrift-

wart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten. Die Stadt Burgdorf kann einzelne Protokolle anfordern.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Burgdorf oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang im Feuerwehrgerätehaus unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jede/r Angehörige/r der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Burgdorf und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Burgdorf gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burgdorf über 16 Jahre können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Ende der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung richtet sich nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme erfolgen soll. Die Stadt Burgdorf kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Burgdorf.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Stadtkommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Burgdorf über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Burgdorf darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Für Angehörige, die vor der Übernahme in die Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang). Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Stadtkommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau

oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das Lebensjahr gem. § 12 Abs 2, Satz 3 NBrandSchG vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG, ohne Begründung in die Altersabteilung übertreten. Auf Beschluss des Ortskommandos können Angehörige der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstbekleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Burgdorf können nach Vollendung des sechsten, aber noch nicht des zwölften Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Burgdorf können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister delegieren.

§ 12

Musiktreibende Züge; Angehörige der Musikabteilung

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Burgdorf (gemeinsam mit Hängsen) und in Ramlingen-Ehlershausen aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Burgdorf haben. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Historischer Löschzug

- (1) Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr besteht ein Historischer Löschzug, der alte Feuerwehrgeräte unterhält und vorführt.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung, der Altersabteilung und der Jugendabteilung aller Ortsfeuerwehren können Mitglied des Historischen Löschzuges sein. Eine Altersbegrenzung besteht nicht.
- (3) Der Historische Löschzug wird durch eine Zugführerin oder einen Zugführer geleitet, die/der für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Mitglieder durch das Stadtkommando gewählt und durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister berufen wird.
- (4) Für die Leitung des Historischen Löschzuges gilt § 3, für die Zugführung § 6, die Mitgliederversammlung § 7 und für das Verfahren § 8 sinngemäß. Weitergehende Organisationsregelungen bestimmt das Stadtkommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Burgdorf.

§ 15

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burgdorf, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Burgdorf und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Burgdorf den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Stadtsicherheitsbeauftragte oder den Stadtsicherheitsbeauftragten der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Sofern die Verletzung zur Einlieferung in ein Krankenhaus oder zum Tode führt, sind unverzüglich die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister und die Stadt zu benachrichtigen.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr, an die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister und der Stadt Burgdorf zu melden.
- (6) Für jegliche Form der Kommunikation ist der Dienstweg über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Funktionsträger auf Stadtebene.
- (7) Doppelmitglieder (§ 9 Abs. 1 Satz 4) sollen, in Absprache mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, am Übungsdienst der Ortsfeuerwehr des Arbeitsortes teilnehmen. Um eine hohe (Doppel-)Belastung der Doppelmitglieder zu vermeiden, ist die Teilnahme am Ausbildungs- und Übungsdienstes zwischen den zuständigen Ortsfeuerwehren abzustimmen und anzuerkennen.
- (8) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf haben über Angelegenheiten, die ihnen bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren (§ 12 Abs. 6 NBrandSchG). Näheres regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur an Angehörige der Einsatzabteilung unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr unterhalb des Dienstgrades „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bzw. deren Stellvertretung auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bzw. deren Stellvertretung auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Burgdorf bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss,
 - g) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des zwölften Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch in dem Kalenderjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein abweichendes Austrittsdatum gewählt werden.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Angehöriger
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Burgdorf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Burgdorf erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Burgdorf schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Angehörigen den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Angehörigen trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Burgdorf den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgdorf vom 17.04.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Burgdorf, den 16. Mai 2019

L.S.	Stadt Burgdorf
	Alfred Baxmann
	Bürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 7,55 € |
| b) | aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamms. | 59,92 € |
| c) | zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³
Abwassers/Fäkalschlamms. | 94,92 € |
| | Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten
Abwassers/Fäkalschlamms. | 19,64 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Burgdorf, den 16.05.2019

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2004

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2004 beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 2 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) eingefügt:

- g) Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim Burgdorf übernommen wurden, beschränkt auf das erste Jahr nach der Übernahme. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat einen entsprechenden Nachweis des Tierheims Burgdorf zu erbringen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Burgdorf, den 16.05.2019

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha -
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

Einladung zur 72. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Dienstag, den 11.06.2019 um 8.30 Uhr im Haus der Region, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 62

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
4. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

B-Themen:

5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
16. Änderung der Abfallsatzung
(Beschlussvorlage Nr. B IV B 413/2019
mit 2 Anlagen)
6. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
5. Änderung der Abfallgebührensatzung
(Beschlussvorlage Nr. B IV B 414/2019
mit 2 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Christine Karasch
Vorsitzende

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
